

Satzung

(in der Fassung vom 01.05.2019)

und

Geschäftsordnung für die Vollversammlung



Satzung des
Diözesanrates der Katholik*innen im Bistum Hildesheim
vom 05. Dezember 1990 in der Fassung vom 01.05.2019

§ 1

Aufgaben des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat dient der Förderung und Koordinierung des Laienapostolats und trägt Mitverantwortung für die Seelsorge im Bistum. Er vertritt die Anliegen der katholischen Christ*innen des Bistums in der Öffentlichkeit.
- (2) Er handelt in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Er hat die Aufgabe, in allen pastoralen und gesellschaftlichen Fragen beratend oder beschließend mitzuwirken.
- (4) Er soll insbesondere
 - die Arbeit der Dekanatspastoral- und Pfarrgemeinderäte und der kirchlichen Organisationen und Gruppen, insbesondere der Verbände, anregen, fördern und aufeinander abstimmen;
 - den Bischof beraten und unterstützen;
 - die Mitverantwortung und geschwisterliche Zusammenarbeit aller Priester und Laien im Bistum fördern;
 - Anregungen für das Wirken der einzelnen katholischen Christ*innen wie der kirchlichen Gruppen in der Gesellschaft geben;
 - Fragen des öffentlichen Lebens im Lichte des katholischen Glaubens beraten und gegebenenfalls Stellung nehmen;
 - gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der katholischen Christ*innen des Bistums vorbereiten und durchführen.

§ 2

Bildung und Zusammensetzung des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus
 - den Vertreter*innen der Dekanatspastoralräte gem. § 9 Abs. 2 der „Ordnung für die Dekanate im Bistum Hildesheim“ vom 10.02.2011;
 - von den anerkannten kirchlichen Verbänden entsandten Vertreter*innen; darunter können zwei Verbandspräsidenten sein;
 - 3 Vertreter*innen aus dem Beirat der muttersprachlichen Gemeinden im Bistum Hildesheim
 - vom Bischof nach Anhörung des Vorstands berufenen Mitgliedern;
 - einer Vertreterin der im Bistum vertretenen weiblichen Ordensgemeinschaften, einem Vertreter der im Bistum vertretenen männlichen Ordensgemeinschaften, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Pastoralreferenten/-referentinnen und der Gemeindefereenten/-referentinnen, die von der jeweiligen Gruppe entsandt werden;
 - sowie dem Bischöflichen Beauftragten
- (2) Die Zahl der von den Verbänden und vom Bischof benannten Mitglieder darf jeweils die Hälfte der von den Dekanatspastoralräten zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen; zur Wahl der Verbandsvertreter*innen lädt der Bischöfliche Beauftragte die Diözesanvorsitzenden ein und leitet die Wahl.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. Scheidet ein von den Verbänden entsandtes Mitglied aus, so rückt die Kandidat*in mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Diözesanrates beträgt vier Jahre, sie endet jedoch nicht vor dem Zusammentritt des neuen Diözesanrates.

§ 4

Sitzungen des Diözesanrates

- (1) Der Diözesanrat tritt wenigstens einmal jährlich zu seiner Vollversammlung zusammen. Diese wird vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Bischöfliche Beauftragte, der Vorstand oder ein Drittel seiner Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bischöfliche Beauftragte ein. Er leitet sie, bis der/die Vorsitzende gewählt ist.
- (2) Das Nähere zur Durchführung der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern und dem Bischöflichen Beauftragten.
- (2) Der/Die Vorsitzende, sein/e, ihr/e Stellvertreter/-in und die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Diözesanrat für seine Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt wenigstens einmal vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er wird vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Bischöfliche Beauftragte oder wenigstens drei Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Diözesanrates vor und legt Termin und Tagesordnung fest.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Diözesanrates zwischen den Sitzungen und berichtet ihm über seine Tätigkeit.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 6

Vorsitzender/Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.
- (2) Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Diözesanrates und des Vorstandes ein und leitet sie. Er/Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Diözesanrates abgewählt werden. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag, der die Unterschriften von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Diözesanrates trägt. Der Antrag ist auf die nächste Sitzung des Diözesanrates zu setzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r des/der Geschäftsführers/in und des/der Mitarbeiters/in der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim.

§ 7

Bischöflicher Beauftragter

1. Der Bischöfliche Beauftragte gehört dem Diözesanrat mit beratender Stimme an.
2. Der Bischöfliche Beauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Verbindung zwischen Bischof und Diözesanrat zu wahren.
3. Er leitet die Vollversammlung des Diözesanrates bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

§ 8

Ausschüsse

Der Diözesanrat kann ständige Ausschüsse [z.B. Sachausschüsse] oder andere Formen der Arbeitsebenen einsetzen. Mit Zustimmung des Vorstandes können diese externe Berater*innen hinzuziehen.

§ 9

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Diözesanrat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, so ist unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen. In diesem Termin ist die Beschlussfähigkeit in jedem Falle gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (2) Wahlen sind geheim. Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Diözesanrates erforderlich. Für die übrigen Wahlen genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; in einem ggf. erforderlichen 2. Wahlgang sind die Kandidaten/-innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Blockwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (4) Über jede Sitzung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin und dem/der Vorsitzenden – bei Ausschüssen nur vom/von der Ausschussvorsitzenden – zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen.

§ 10

Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsstelle

- (1) Der Diözesanrat hat einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin. Er/Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes des Diözesanrates von der Diözese angestellt und mit den notwendigen sachlichen und personellen Mitteln ausgestattet.
- (2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Diözesanrates und seiner Organe teil. Er/Sie ist für den organisatorischen Ablauf der Arbeit des Diözesanrates und der Geschäftsstelle verantwortlich. Er/Sie ist an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden.

§ 11

Vertretung in anderen Gremien

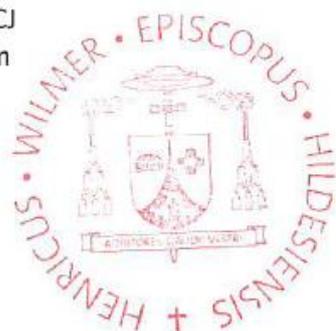
- (1) Der Diözesanrat entsendet entsprechend den geltenden Regelungen Vertreter*innen in den Kirchensteuerrat der Diözese Hildesheim, den Landeskatholikenausschuss und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Die Änderungen der Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Hildesheim vom 05. Dezember 1990 treten mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft.

+ Heiner Wilmer

Hildesheim, den 1. Mai 2019

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Geschäftsordnung für die Vollversammlung des Diözesanrates

§ 1

Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Anträge für die Tagesordnung haben schriftlich vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung dem Vorstand vorzuliegen.
- (3) Anträge für die Tagesordnung, die nicht fristgerecht dem Vorstand vorlagen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der Vollversammlung dies beschließt.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von der Vollversammlung beschlossen.

§ 2

Öffentlichkeit

- (1) Die Vollversammlung tagt öffentlich.
- (2) Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.

§ 3

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Ablauf einer Sitzung ist folgender:

- (a) Begrüßung und Eröffnung.
- (b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (c) Beschluss der Tagesordnung.
- (d) Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte.
- (e) Schließung der Sitzung.

§ 4

Anträge

- (1) Während der Sitzung können Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder gestellt werden. Sie müssen vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.
- (2) Anträge können bis zur Abstimmung von dem/der Antragsteller/in jederzeit zurückgezogen werden.

§ 5

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Der Antrag zur Geschäftsordnung ist zu begründen. Über ihn wird nach Anhörung einer eventuellen Gegenrede entschieden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - (a) Beendigung der Aussprache. Wird der Antrag angenommen, so erhält noch ein/e Redner/in für und gegen den Verhandlungsgegenstand das Wort.
 - (b) Vertagung.
 - (c) Übergang zur Tagesordnung.

- (d) Unterbrechung der Sitzung.
 - (e) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit.
 - (f) Beschränkung der Redezeit.
 - (g) Verweisung auf die Ausschüsse.
 - (h) Schluss der Rednerliste.
- (4) Als Antrag zur Geschäftsordnung gelten auch Persönliche Stellungnahmen der Mitglieder des Diözesanrates. Diese sind für das Protokoll im Wortlaut schriftlich nachzureichen.

§ 6

Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Vollversammlung, Er/Sie kann die Gesprächsleitung übertragen. Dieses hat zwingend in den Fällen zu erfolgen, in denen er/sie die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre/seine Amtsführung betreffen.
- (2) Der/Die Gesprächsleiter/in eröffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt. Er/Sie überträgt als erstes jedem/r Antragsteller/in das Wort zur Begründung.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei Wortmeldungen 'zur Geschäftsordnung' ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der/die jeweilige Redner/in ihre/seine Ausführungen beendet hat.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der/die Gesprächsleiter/in die Aussprache für beendet erklärt hat. Der/Die Gesprächsleiter/in entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung von mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand, wobei über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen ist. Vor der Abstimmung ist der Antrag im Wortlaut zu verlesen.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Der/Die Gesprächsleiter/in teilt das Ergebnis mit.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben.

§ 8

Protokollführung

- (1) Über jede Vollversammlung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen und vom/von der Geschäftsführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.
- (2) Als Anlage werden dem Protokoll eine Liste der anwesenden Mitglieder sowie der teilnehmenden Berater/innen und Gäste, die Tagesordnung sowie schriftlich vorliegende Berichte, Referate und sonstige Unterlagen der Vollversammlung beigefügt.
- (3) Gegen das Protokoll kann jede/r Teilnehmer/in Einspruch erheben. Es gilt als genehmigt, wenn er/sie nicht binnen eines Monats nach seiner Versendung [Datum des Poststempels] dagegen Einspruch erhebt. Über diesen entscheidet die nächste Vollversammlung.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.